

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 20.03.2019

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

**Zum Gesetzentwurf der Landesregierung über den Vollzug der
Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Abschiebungshaftvollzugsgesetz
Schleswig-Holstein – AHaftVollzG SH) Drucksache 19/939**

Der Innen- und Rechtsausschuss möge beschließen:

Der Innen- und Rechtsausschuss empfiehlt dem Landtag den Gesetzentwurf der
Landesregierung, Drucksache 19/939, mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „anerkannten Flüchtlingsorganisationen“ durch die Worte „einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt: „Zulässig ist der Besitz von Nikotin und Koffein.“
 - c. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„(6) Untergebrachten sind in Verwahrung genommene und für sie eingezahlte oder überwiesene Geldbeträge als Eigengeld gutzuschreiben. Die Untergebrachten dürfen vorbehaltlich entgegenstehender Vorschriften über entsprechende Eigengeldguthaben verfügen.“
 - d. Absatz 6 wird Absatz 7.

3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift wird nach dem Wort „Nachtruhe“ das Komma sowie das Wort „Einschluss“ gestrichen.
 - b. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und werden dort eingeschlossen“ gestrichen.
4. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „geeignete, auf dem Gebiet der Ausländer- und Flüchtlingshilfe tätige Organisation“ durch die Worte „einschlägig tätige Hilfs- und Unterstützungsorganisation“ ersetzt.
5. In § 9 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsanwälte“ ein Komma sowie die Worte „gesetzlicher Vertreterinnen und Vertreter“ eingefügt.
6. In § 10 Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „anerkannten Flüchtlingsorganisationen“ durch die Worte „einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen“ ersetzt.
7. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstoßen Untergebrachte schuldhaft gegen Pflichten oder Anordnungen, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, können Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden. Auswahl und Wirkungsdauer der Ordnungsmaßnahmen müssen im Hinblick auf den Verstoß verhältnismäßig sein. Sie sollen eine Dauer von jeweils zwei Wochen nicht überschreiten. Von einer Ordnungsmaßnahme ist abzusehen, wenn eine Verwarnung ausreichend ist. Ordnungsmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird. Mehrere Ordnungsmaßnahmen können miteinander verbunden werden. Bei fortgesetzten Pflicht- oder Anordnungsverstößen nach Satz 1 können Ordnungsmaßnahmen wiederholt angeordnet werden.

(2) Zulässige Ordnungsmaßnahmen sind:

 1. die Versagung oder der Entzug von Arbeitsgelegenheiten nach § 8 Absatz 3 Satz 1,
 2. die Beschränkung des Einkaufs,

3. die Beschränkung oder die Untersagung der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen und an Angeboten der Freizeitgestaltung und des Sports,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Rundfunk- und Fernsehempfangs,
5. die Beschränkung oder der Entzug von Gegenständen,
6. die Beschränkung der Nutzung von Telefon und Telekommunikation,
7. die Beschränkung von Besuchen,
8. die Beschränkung der Bewegungsfreiheit,
9. der Einschluss.

(3) Der Einschluss darf nur wegen schwerer oder wiederholter erheblicher Verfehlungen verhängt werden. Er unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn hierdurch die Gesundheit der untergebrachten Person gefährdet würde. Wird das Besuchsrecht entsprechend § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 beschränkt, ist der untergebrachten Person Gelegenheit zu geben, dies einer Person ihres Vertrauens mitzuteilen. Besuche beauftragter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, gesetzlicher Vertreterinnen und Vertreter und durch Angehörige von Behörden oder konsularischen Vertretungen sind zu ermöglichen.

(4) Ordnungsmaßnahmen ordnet die Leitung der Einrichtung an. § 18 gilt entsprechend. Soweit sich Pflicht- oder Anordnungsverstöße Untergebrachter gegen die Leitung der Einrichtung richten, entscheidet die für den Vollzug von Abschiebungshaft zuständige oberste Landesbehörde. Vor der Anordnung von Ordnungsmaßnahmen sind der Sachverhalt zu klären und die Untergebrachten anzuhören. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgehalten, die Einlassung der untergebrachten Person wird vermerkt. Die Entscheidung wird den Untergebrachten von der Leitung der Einrichtung oder von einer von der Leitung der Einrichtung beauftragten Person mündlich eröffnet und mit einer anlassbezogenen Begründung schriftlich abgefasst.“

8. Der bisherige § 14 wird § 15.

9. Der bisherige § 15 wird § 16 und wie folgt geändert:

a. Die Sätze 1 bis 4 werden Absatz 1.

b. Folgender Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Eine nicht nur kurzfristige Fixierung ist nur auf Grund vorheriger gerichtlicher Anordnung zulässig. Eine Fixierung ist kurzfristig, wenn sie

absehbar die Dauer einer halben Stunde unterschreitet. Die gerichtliche Anordnung erfolgt auf Grund eines Antrags der Leitung der Einrichtung, bei Gefahr im Verzug anderer Bediensteter der Einrichtung. Bei Gefahr im Verzug können die Leitung der Einrichtung oder, wenn deren Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, andere Bedienstete der Einrichtung eine Fixierung nach Satz 1 vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Die nachträgliche Einholung einer gerichtlichen Entscheidung ist nicht erforderlich, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die gerichtliche Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes ihrer Anordnung ergehen wird, oder die Fixierung vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Bei einer Fixierung im Sinne von Satz 1 sind die Anordnung und die dafür maßgeblichen Gründe sowie der Verlauf, die Dauer, die Art der Überwachung und die Beendigung zu dokumentieren. Nach Beendigung der Fixierung sind die Betroffenen unverzüglich auf ihr Recht hinzuweisen, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen; auch dies ist zu dokumentieren. Für die Dauer der Fixierung sind Untergebrachte durch Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

(3) Das Verfahren richtet sich nach Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639).

(4) Bei der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen ist der medizinisch-ärztliche Dienst der Einrichtung unverzüglich zu beteiligen. Werden Untergebrachte in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht, gefesselt oder fixiert, sind sie unverzüglich und in der Folge täglich ärztlich zu betreuen. Bei Bedarf soll eine psychologische Betreuung erfolgen. Satz 1 bis 3 gelten nicht bei einer Fesselung während einer Aus- oder Vorführung oder eines sonstigen Transports.“

10. Der bisherige § 16 wird § 17.

11. Der bisherige § 17 wird § 18 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „§§ 15 und 16“ durch „§§ 16 und 17“ ersetzt.

12. Der bisherige § 18 wird § 19 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden die Angaben „§§ 15 und 16“ durch „§§ 16 und 17“ ersetzt.

13. Der bisherige § 19 wird § 20.

14. Der bisherige § 20 wird § 21 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Angaben „§ 15“ ersetzt durch „§ 16 Absatz 1“ und „Nr.“ ersetzt durch „Nummer“.

15. Der bisherige § 21 wird § 22.

16. Der bisherige § 22 wird § 23 und wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird nach dem Wort „Beschwerderecht“ ein Komma sowie das Wort „Rechtsschutz“ angefügt.
- b. Satz 1 und 2 werden Absatz 1. Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.“
- c. Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
„(2) Gegen Verwaltungsakte nach diesem Gesetz findet kein Widerspruch statt.
(3) Die Klage gegen Verwaltungsakte nach diesem Gesetz hat keine aufschiebende Wirkung.“

17. Der bisherige § 23 wird § 24.

18. Der bisherige § 24 wird § 25.

19. Nach § 25 wird folgender § 26 eingefügt:

„§ 26 Evaluation, Bericht

(1) Die für den Vollzug von Abschiebungshaft zuständige oberste Landesbehörde überprüft nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Anwendung und Auswirkungen.

(2) Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.“

20. Der bisherige § 25 wird § 27.

21. Der bisherige § 26 wird § 28.

gez.

Barbara Ostmeier

und Fraktion

gez.

Aminata Touré

und Fraktion

gez.

Jan Marcus Rossa

und Fraktion